



Fahrzeugwäsche

§ 5 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) verpflichtet jede Person bei Maßnahmen unter Einwirkung auf ein Gewässer oder das Grundwasser die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt abzuwenden, um

- eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
- eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
- die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
- eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Als Gewässer in diesem Sinne gelten nicht nur oberirdische Bäche, Flüsse und Seen, sondern auch das nicht sichtbare unterirdisch fließende Grundwasser. Somit sollte eine Fahrzeugwäsche aus Gründen des Gewässerschutzes in einer Fahrzeugwaschanlage bzw. auf einem hierfür zugelassenen Selbstbedienungswaschplatz erfolgen. Waschanlagen und -plätze arbeiten ressourcenschonend und führen das Wasser im Kreislauf. Außerdem sind diese Anlagen üblicherweise bzw. in der Regel mit Schlammabtrennung, einem Öl-/Leichtstoffabscheider nach DIN EN 858 in Verbindung mit DIN 1999-100 und Filtern zur Abtrennung der anfallenden Schmutzstoffe ausgestattet.

Fahrzeugwäsche auf öffentlichen Straßen und Plätzen

Die Fahrzeugwäsche auf öffentlichen Straßen ist verkehrsrechtlich sowie straßen- und wegerechtlich unzulässig (Verkehrshindernis bzw. unzulässige Sondernutzung). Zudem kann eine Fahrzeugwäsche auf öffentlichen Straßen- und Plätzen aufgrund einer evtl. von der jeweiligen Kommune erlassenen Rechtsverordnung verboten sein; Auskunft hierüber kann die jeweils betroffene Kommune erteilen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist hier zu beachten, dass in vielen Kommunen die Abwasserbeseitigung im Trennsystem erfolgt. Dabei wird das in die Regenwasserkanalisation gelangende Abwasser nicht in einer Kläranlage gereinigt, sondern gelangt **direkt** in ein Oberflächengewässer bzw. in den Untergrund und damit in das Grundwasser. Bei einer Fahrzeugwäsche entsteht dadurch eine zusätzliche Belastung des Einleitungsgewässers.

Fahrzeugwäsche auf Privatgrundstücken

Sofern ein öffentlicher Regenwasserkanal nicht betroffen ist, versickert das Abwasser auf dem Privatgrundstück oder gelangt möglicherweise direkt in ein Oberflächengewässer. Aus Sicht des Gewässerschutzes ist die Fahrzeugwäsche auf Privatgrundstücken nur unter folgenden Bedingungen zulässig:



- Das Fahrzeug ist mit klarem Wasser und mechanischen Hilfsmitteln ohne Zusatz von Chemischen Reinigungsmitteln (z. B. Kaltreiniger) zu reinigen.
- Es darf nur eine Oberwäsche der Karosserie durchgeführt werden. Eine Motorwäsche sowie das Waschen von Lagerflächen und Laderäumen, die zum Transport wassergefährdender Stoffe verwendet werden, sind nicht zulässig.
- Heißwasserhochdruckreiniger bzw. Dampfstrahlgeräte dürfen nicht verwendet werden.
- Das Waschwasser ist über die belebte Bodenzone zu versickern, es darf keinem Versickerungsschacht zufließen bzw. darf nicht **direkt** in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden.
- In Wasserschutzgebieten ist auf alle Fälle die Schutzgebietsverordnung zu beachten, es wird empfohlen, in diesen Gebieten grundsätzlich auf eine Fahrzeugwäsche zu verzichten.

**Das Wasser ist Grundlage allen Lebens und kann durch nichts ersetzt werden.
Dessen Erhalt sollte jedermann ein Selbstverständnis sein.**

Im Übrigen kann die unvorschriftsmäßige Reinigung eines Kraftfahrzeuges unter Umständen einen Straf- oder Ordnungswidrigkeitentatbestand erfüllen. Ein entsprechendes Verfahren kann schnell ein Vielfaches des Betrages erreichen, den man sich bei Verzicht auf die Reinigung in einer dafür geeigneten Waschanlage spart.

Bei Fragen beraten wir Sie gerne.